PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

12/SN-154/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 97 -GE/19 88
Datum: 24. OKT. 1988
Verteilt 25. Okt. 1988

G.Z.: R-988/R

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

1014 Wien, Löwelstraße 12, Postfach 124, Telefon 53 441, Fernschreiber 15/9451

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Wien, am 21.10.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
18.450/154-I B/88 13.9.1988	R-988/R	515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines

Gegen die vorgeschlagene Änderung können keine Einwendungen vorgebracht werden, da diese ausschließlich eine sukzessive Zuständigkeit der Gerichte festlegt und eine solche im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes geboten ist. Wenn es bisher auch zumeist im Interesse der Betroffenen günstiger war, im Entschädigungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz ausschließlich die Instanzen nach dieser Rechtsvorschrift zu bemühen, können aus den im Erkenntnis des Gerichtshofes dargelegten Gründen gegen die Begründung einer nach der Verwaltungsbehörde gegebenen Zuständigkeit der Gerichte keine Bedenken geltend gemacht

1014 Wien, Löwelstraße 12, Postfach 124, Telefon 53 441, Fernschreiber 13/5451

werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Z 4 (§ 117 Abs 1):

Vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens sollte zwingend vorgesehen sein, als ersten Verfahrensschritt die Herbeiführung einer gütlichen Übereinkunft zu versuchen. Erst wenn ein solches Einvernehmen nicht herzustellen ist, sollte das Enteignungs-verfahren eingeleitet werden.

Zu Z 5 (§ 117 Abs 4 bis 6):

Zu Abs 4 wird eine schon wiederholt geäußerte Vorstellung neuerlich vorgebracht, wonach der Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigung auch ohne Zustimmung des Antraggegners zurückgenommen werden können soll.

Die in Abs 4 vorgesehene gerichtliche Entscheidung wird eine Mehrbelastung der Zivilgerichte mit sich bringen. Dies muß, um eine angemessene Dauer hinsichtlich der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten, zu einem vermehrten Sach- und Geldaufwand bei den Gerichten führen. Eine möglichst kurze Verfahrensdauer ist auch im Hinblick auf die in jüngster Zeit ergangenen Erkenntnisse zu Art 6 MRK erforderlich. Die im Vorblatt zu diesem Entwurf gemachte Aussage, daß keine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes zu erwarten ist, erscheint nicht sachgerecht.

Die Aufnahme der in Abs 5 vorgeschlagenen Regelung wird begrüßt, da es dem Enteignungswerber nicht mehr möglich sein wird, noch nach Leistung der Entschädigung, basierend unter anderem auch auf einem gütlichen Übereinkommen, innerhalb der offenen Frist einen Antrag auf Neufestsetzung einzubringen. Das Fehlen einer solchen Vorschrift hat sich mitunter überaus nachteilig ausgewirkt, da in einigen Fällen

von Enteignungswerbern nach Leistung des Entschädigungsbetrages erst am letzten Tag der Frist Anträge auf Neufestsetzung beispielsweise nach dem Bundesstraßengesetz eingebracht wurden.

Zum Stammgesetz

In Kenntnis der Tatsache, daß der vorliegende Entwurf infolge der Fristsetzung durch den Verfassungsgerichtshof möglichst rasch der Beschlußfassung durch den Nationalrat zugeführt werden muß, meldet die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern vorsorglich doch noch einige Punkte, die die Entschädigungsregelungen betreffen, an:

Zu § 34:

Die nach Abs 4 geleisteten Entschädigungen für die Beeinträchtigung von Grundstücken in Wasserschutz- und -schongebieten, sind unbefriedigend. Es sollte hier die Abgeltung aller vermögensrechtlichen Nachteile verankert werden.

Zu § 118:

Vor allem folgende Verbesserungen der Enteignungsentschädigungen, die auch im Rahmen der Novellierung des Eisenbahnenteignungsgesetzes geltend gemacht wurden, müßten verwirklicht werden:

o Gewährung einer Naturalleistung statt einer Geldleistung über Wunsch des Enteigneten (siehe auch § 20 lit e Starkstromwegegesetz 1968, BGBl.Nr.70 sowie § 28 Z 5 Rohrleitungsgesetz, BGBl.Nr.411/1975)

o Bemessung der Schadloshaltung unter Zugrundelegung

a) des gemeinen Wertes oder des auf besonderen Gründen beruhenden außerordentlichen Wertes für den Enteigneten;

b) eines in Aussicht stehenden vereitelten Gewinnes oder eines sonstigen Nachteiles;

c) eines zum Vermögensverlust hinzutretenden Aufwandes für wirtschaftlich nötige Maßnahmen zum Ausgleich der Enteignungsfolgen sowie

d) der Kosten der zweckmäßigen Rechtsverfolgung

o Die am Enteignungsgegenstand dinglich oder obligatorisch Berechtigten sollen unmittelbar selbst entschädigt werden

o Anpassung der Bestimmung über die Möglichkeit der Restgut-einlösung, wenn das Grundstück nicht in sonstiger Weise zweckmäßig nutzbar ist, an § 18 Abs 1 Bundesstraßengesetz

o Festsetzung der Verzinsung bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Enteignungsentschädigung in Höhe von 3 % über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident: Der Generalsekretär: